

Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses

des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt errichtet gem. § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden zu einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirkes.

§ 2 Zusammensetzung

1.

Der Ausschuss setzt sich aus einem Vertreter der Arbeitgeber und einem Vertreter der Arbeitnehmer zusammen.

2.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Rechtsanwaltskammer für 4 Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.

3.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung wie für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses gewährt.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung

§ 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

§ 5 Antrag

1.

Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Ausbildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

2.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

3.

Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner)
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren
- c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6 Zuständigkeit und Ladung

1.

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer beruft den Ausschuss ein und setzt den Verhandlungstermin fest. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an.

2.

Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages mit dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3.

Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um ihnen Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.

4.

Die Beteiligten (Antragsgegner, Antragsteller) sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (gem. § 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (gem. § 7) hinzuweisen.

5.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

§ 7 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss

1.

Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren.
Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.
Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

2.

Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeiten dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.

3.

Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

4.

Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen: der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreffen.

§ 11 Niederschrift

1.

Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen;

2.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
- c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
- d) die Namen der Erschienenen,
- e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.

3.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4.

Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

§ 12 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 13 Vergleich),
- b) Spruch des Ausschusses (§ 14),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15),
- d) Säumnisspruch (§ 16),
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist,
- f) Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten sowie den gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

§ 14 Spruch

1.
Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
2.
Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht durch mündliche Verkündung in Gegenwart der Beteiligten oder durch Zustellung der Ausfertigung.
3.
Im Falle der mündlichen Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist auszuhändigen (§111 ArbGG und § 18). Der Spruch ist anschließend schriftlich abzusetzen und den Beteiligten förmlich zuzustellen. Die Beteiligten können auf die schriftliche Begründung des Spruches verzichten.
4.
Erght der Spruch schriftlich, so ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Verhandlung, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 111 ArbGG und § 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können auf schriftliche Begründung des Spruches verzichten.

§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches

1.
Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.
2.
Den Beteiligten ist davon eine Niederschrift durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 16 Nichterscheinen eines Beteiligten

1.
Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnispruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
2.
Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 17 Kosten

1.
Das Verfahren ist gebührenfrei.
2.
Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 18 Fristen für Anerkennung und Klage

1.
Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 14 und 16) wird nur wirksam, wenn er anerkannt ist. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll, danach schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erklärt werden.
2.
Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die Beteiligten unverzüglich schriftlich durch Postzustellungsurkunde davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 13), und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch durch das Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruches zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Diese Verfahrensordnung tritt mit Wirkung vom 18.03.2013 in Kraft.

Magdeburg, den 18.03.2013

